

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 2310/09.F(3)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
- 010/09 Gr -

Antragstellerin,

gegen

den Main-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim,
- 2039/09AL60 -

Antragsgegner,

beigeladen: Firma [REDACTED] GmbH,
Kurfürstendamm [REDACTED] Berlin

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Roman Götze u. Koll., Anwaltshaus im Messehof
Leipzig, Peterstraße 15, 04109 Leipzig,
- 00062-09/RG/WM/AB/cr/008 -

wegen Baurechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am VG Hornmann,
Richter am VG Breunig und
Richter am VG Dr. Petzold

am 9. September 2009 beschlossen:

- 2 -

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin begehrt Eilrechtsschutz gegen eine der Beigeladenen von dem Antragsgegner erteilte Baugenehmigung.

Der Antragsgegner erteilte der Beigeladenen unter dem 15.05.2009 die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau Einzelhandelszentrum Chinon Centrum“ auf dem Grundstück Chinonplatz 6 in Hofheim (Baugrundstück). Wegen der Einzelheiten wird auf die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen Bezug genommen.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks [REDACTED] in Hofheim, das dem Baugrundstück - getrennt durch die [REDACTED] - gegenüber liegt.

Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 77 „Brühlwiesen“, 2. Änderung, der Stadt Hofheim. Die Ausweisung besonderes Wohngebiet (WB 1) für das Grundstück der Antragstellerin wurde nachrichtlich aus früheren Bebauungsplänen übernommen und existiert bereits seit 1989 wegen der erheblichen Verkehrsbelastungen und der früher in dem „eigentlichen“ Plangebiet Chinonplatz vorhandenen Nutzungen (Feuerwehrstützpunkt, Parkplatz, Stadthalle, Rathaus pp.). Das Baugrundstück ist als Kerngebiet ausgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bebauungsplan Bezug genommen.

Gegen die Baugenehmigung legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.07.2009 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden wurde.

Mit bei Gericht am 27.08.2009 eingegangenem anwaltlichem Schreiben vom 26.08.2009 hat die Antragstellerin um Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie sieht sich in eigenen Rechten durch eine „Befreiung“ von der Baugrenze zur [REDACTED] sowie durch zu erwartenden Lärm, der die Immissionsgrenzwerte von 55 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete überschreiten werde, verletzt.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Baugenehmigung des Antragsgegners vom 15.05.2009 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides anzuordnen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene beantragen jeweils, den Antrag abzulehnen.

- 3 -

Sie halten die Baugenehmigung für rechtmäßig und sehen sie insbesondere in Einklang mit den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte 8 G 3096/06(2) betreffend einen Eilantrag der Antragstellerin gegen die Baugenehmigung für ein zuvor auf dem Chinonplatz geplantes Vorhaben, der Behördenakte der Antragsgegners und des vorgenannten Bebauungsplans Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Der vorläufige Rechtsschutz des Nachbarn, der gegen eine der Bauherrschaft erteilte Baugenehmigung einen Rechtsbehelf eingelegt hat, richtet sich nach § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 bis 8 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -. Dieses Antragsverfahren ist kein Rechtsmittelverfahren gegen eine behördliche Entscheidung; vielmehr trifft das Gericht eine eigene selbständige Entscheidung.

Nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - hat der Widerspruch eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung (Baugenehmigung) keine aufschiebende Wirkung; diese Vorschrift i.S.v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO verdrängt § 80 Abs. 1 VwGO.

In diesen Fällen kann die (Bauaufsichts-) Behörde nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen, z.B. die Stilllegung der Bauarbeiten anordnen. Das Gericht kann nach § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO auf Antrag des Dritten u.a. Maßnahmen der Behörde nach § 80a Abs. 1 VwGO ändern oder aufheben oder selbst solche Maßnahmen treffen.

Der Antrag des Dritten auf gerichtlichen Rechtsschutz setzt nicht generell voraus, dass zuvor erfolglos ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde gestellt worden ist (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 16.12.1991 - 4 TH 1814/91 -, ESVGH 42, 172 = DVBl. 1992, 780 m.w.N.).

Voraussetzung für den Erfolg eines Antrages auf gerichtlichen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 3 VwGO ist zunächst, dass die erstrebte Maßnahme (noch) notwendig ist, um mögliche Rechte des Dritten zu sichern (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 16.12.1991 - 4 TH 1814/91 -, ESVGH 42, 172 = DVBl. 1992, 780). Dies ist hier der Fall; mit den Bauarbeiten wurde erst kürzlich begonnen.

Einem solchen Antrag eines Dritten auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 3 VwGO ist stattzugeben, wenn die Baugenehmigung offensichtlich dessen Rechte verletzt. Denn in diesem Fall kann ein überwiegendes Interesse der Bauherrschaft oder der Öffentlichkeit an einer sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung nicht bestehen. Umgekehrt ist der Antrag des Dritten abzulehnen, wenn die Baugenehmigung ihn offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens über den Rechtsbehelf des Dritten offen, hat das Gericht eine Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen, die für oder gegen eine sofortige Ausnutzung der

- 4 -

Baugenehmigung sprechen. Bei dieser Abwägung hat das Gericht zum einen das Gewicht der beteiligten Interessen und das konkrete Ausmaß ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen. Zum anderen hat es zu würdigen, ob der Rechtsbehelf des Dritten - auch unter Berücksichtigung des von ihm eventuell glaubhaft gemachten Tatsachenvorbringens - wahrscheinlich Erfolg haben wird (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 16.12.1991 - 4 TH 1814/91 -, ESVGH 42, 172 = DVBl. 1992, 780).

Ein Abwehrrecht des Dritten gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung besteht nur, wenn ein genehmigtes Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt und die Voraussetzungen für eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nicht vorliegen und die verletzten Vorschriften auch zum Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt, also nachbarschützend sind und durch das rechtswidrige Vorhaben eine tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbarn hinsichtlich der durch die Vorschriften geschützten nachbarlichen Belange eintritt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 25.11.1999 - 4 UE 2222/92 -, BauR 2000, 873 = BRS 62 Nr. 184; Hess. VGH, Beschluss vom 16.12.1991 - 4 TH 1814/91 -, ESVGH 42, 172 = DVBl. 1992, 780).

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ausgeschlossen werden, dass der Antragstellerin ein derartiges Abwehrrecht zusteht.

Das Bauvorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 77 „Brühlwiesen“ 2. Änderung.

Die baurechtliche Genehmigung eines Einzelhandelszentrums mit Ladenfläche, Großgarage, Gastronomie und Kino ist im festgesetzten Kerngebiet zulässig und wird von der Antragstellerin ersichtlich auch nicht angegriffen. Auf eine etwaige Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 77 „Brühlwiesen“ 2. Änderung beruft sich die Antragstellerin selbst nicht; Anhaltspunkte hierfür drängen sich dem Gericht für den maßgeblichen Bereich auch nicht auf.

Die Antragstellerin wird durch die von ihr gerügte Überschreitung der Baugrenze weder in eigenen Rechten noch tatsächlich beeinträchtigt. Zunächst ist festzustellen, dass entgegen dem Vortrag der Antragstellerin, es sei eine Befreiung erteilt worden, eine solche weder beantragt noch gewährt wurde. In dem Baugenehmigungsbescheid vom 15.05.2009 wird vielmehr eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO - für ein teilweises Überschreiten der Baugrenze im Bereich Pfarrgasse und Rudolf-Mohr-Straße bewilligt. Diese Ausnahme bezieht sich auf das Überschreiten der Baugrenze durch Pflanzkübel für die Aufnahme der Fassadenbegrünung. Abgesehen davon, dass die fragliche Baugrenze hier nicht nachbarschützend ist (vgl. etwa Hess. VGH, Beschluss vom 20.10.1992 - 4 TH 1144/92 -), wird die Antragstellerin auch rein tatsächlich von dem ohnehin nur geringfügigen Überschreiten der Baugrenze durch die Fassadenbegrünung nicht berührt, denn die Überschreitung der Baugrenze beginnt erst im östlichen, dem Grundstück der Antragstellerin abgewandten Teil der Pfarrgasse. In dem Bereich des Bauvorhabens des Chinon Centers, der dem Grundstück der Antragstellerin gegenüber liegt, tritt das Bauvorhaben hingegen hinter die Baugrenze zurück und hat hier eine Höhe von 11,27 m. Das Bauvorhaben hat deshalb auch keine erdrückende Wirkung.

- 5 -

Ebenso wenig werden eigene Rechte der Antragstellerin durch die Überbauung der Gehwegsrechte verletzt.

Die Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen das in § 15 Abs. 1 BauNVO beinhaltenen Rücksichtnahmegebot. Nach dieser Bestimmung sind Anlagen, die an sich im betreffenden Baugebiet zulässig sind, im Einzelfall dann unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets entsprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Soweit die Antragstellerin unzumutbare Abgasimmissionen rügt, trägt sie substantiiert hierzu nichts vor. Sie führt lediglich aus: „Der größte Eingriff in die Rechte der Antragstellerin sind die Lärm- und Abgasimmissionen, denen sie durch den genehmigten Bau und dessen Nutzung ausgesetzt wird“.

Die Antragstellerin setzt sich nicht mit dem lufthygienischen Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer auseinander und sie legt auch nicht dar, ob und welche Grenzwertüberschreitungen vorliegen könnten. Im Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer heißt es:

„Fazit

Nach Errichtung des Fachmarkt- und Einkaufszentrums „Chinon Center“ (Planfall) steigen in dessen Umfeld die NO²- und PM 10-Jahresmittelwerte bodennah und im Höhengniveau des oberen Parkdecks und der Entlüftungskamine an. Dies resultiert aus den zunehmenden Verkehrsmengen und der veränderten Durchlüftung wegen des Baukörpers des Einkaufszentrums. Der Anstieg liegt im Bereich der umliegenden Bebauung zwischen 1 und 8 µg/m³ (NO²-Jahresmittelwert) bzw. 1 bis 3 µg/m³ (PM10-Jahresmittelwert). Die prognostizierten Konzentrationswerte nach Errichtung des „Chinon Centers“ unterschreiten aber an der umliegenden Bebauung die gültigen Grenzwerte deutlich. Das ist insbesondere auch für die angrenzende Wohnbebauung an der Pfarrgasse und der Krifteler Straße sowie für die Schulen an der Rudolf-Mohr-Straße der Fall.

Überschreitungen des NO²-Jahresmittelgrenzwertes und des PM10-Tagesmittelgrenzwertes sind lediglich bodennah an der Elisabethenstraße nördlich der Pfarrgasse (Straßenabschnitt mit kompakter Randbebauung), wie schon im Istzustand, zu erwarten. Die Erhöhung im Planfall (nach Errichtung des Centers) relativ zum Istzustand liegt dort bei 1 bis 2 µg/m³ und ist damit gering. Es werden keine zusätzlichen Betroffenenheiten durch Grenzwertüberschreitungen geschaffen.“

Dies begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Soweit die Antragstellerin die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes durch die Zulassung von auf ihr Grundstück einwirkenden Schallimmissionen in Höhe von tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 58 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) von 43 dB(A) rügt, wird sie in eigenen Rechten nicht verletzt.

- 6 -

Auch eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlage wie ein Einkaufszentrum mit Großgarage muss in seiner konkreten Ausgestaltung so errichtet und betrieben werden, dass es den Anforderungen des auch dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen dienenden § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - entspricht. Die Unzumutbarkeit i.S.d. bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes knüpft an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen an, wie er in § 3 Abs. 1 BImSchG enthalten ist. Dabei handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Für die Beurteilung ist hierbei die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 - TA Lärm - einschlägig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.03.2009 -1 ME 14/09 -, zitiert nach juris Rn. 31 m.w.N.). Die TA Lärm legt in den Nr. 6.1 bis 6.3 Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel fest und differenziert dabei zwischen Tag- und Nachtzeiten. Für allgemeine Wohngebiete setzt die TA Lärm in Nr. 6.1 als Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) fest. Für besondere Wohngebiete enthält die TA Lärm hingegen keine Festsetzung.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, entgegen der im Bebauungsplan Nr. 77 „Brühlwiesen“ 2. Änderung enthaltenen Festsetzung, die für das Grundstück der Antragstellerin ein besonderes Wohngebiet i.S.d. § 4a BauNVO festsetzt, läge ihr Grundstück in einem allgemeinen Wohngebiet, weshalb nicht die in der Baugenehmigung enthaltenen Grenzwerte von 48 dB(A) und 43 dB(A) zur Anwendung kommen dürften. Maßgeblich seien vielmehr die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 d) TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Dem ist nicht zu folgen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu Lärmrichtwerten in besonderen Wohngebieten folgendes ausgeführt (BVerwG, Beschluss vom 24.01.1992 - 4 B-228/91 -, zitiert nach juris Rn. 5). „Charakteristisch für ein nach § 4a Abs. 1 BauNVO festgesetztes besonderes Wohngebiet sind besondere tatsächliche Verhältnisse, die eine ahderweitige Festsetzung des Gebiets, beispielsweise als allgemeines Wohngebiet, gerade nicht erlauben; mithin kommt auch eine regelmäßige Gleichsetzung eines besonderen Wohngebiets mit einem allgemeinen Wohngebiet hinsichtlich der Beurteilung von zumutbaren Lärmbelastungen ebenso wenig in Betracht wie eine generalisierende Behandlung eines derartigen Gebiets als Mischgebiet. Die gerichtliche Überprüfung von Lärmrichtwerten, die – wie hier – von der Genehmigungsbehörde anlagenbezogen für ein bestimmtes Vorhaben festgelegt worden sind, muss daher der tatrichterlichen Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles vorbehalten bleiben. Welcher Lärm noch zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (vgl. Beschluss vom 18. Dezember 1990 - BVerwG 4 N 6.88 -, ZfBR 1991, 120 <123>).“

Danach ist die Annahme des Antragsgegners, dass auf dem Grundstück der Antragstellerin die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel auf 58 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts festgesetzt werden dürften, nach Auffassung der Kammer selbst dann nicht zu beanstanden, wenn das maßgebliche Gebiet von seinem tatsächlichen Zuschnitt her so überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist, dass nicht die Rede davon sein kann, dass dieses Gebiet die besondere Eigenart nach § 4a Abs. 1 BauNVO vorweist. Denn

- 7 -

nach Nr. 6.7 TA Lärm können, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkung vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für das zum Wohnen dienende Gebiet geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Nach Nr. 6.1 c) TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Die hier vorgenommene Bildung der Zwischenwerte Kerngebiet/allgemeines Wohngebiet (s.o.) für das besondere Wohngebiet von 58 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts ist also bereits nach der maßgeblichen TA Lärm zulässig. Insoweit ist zudem von entscheidender Bedeutung, dass das Grundstück der Antragstellerin bereits in dem Bebauungsplan 64 der Stadt Hofheim „für das Gebiet zwischen Zeilsheimer- Krißfelder Straße und Elisabethen-Ostendstraße“ vom 23.12.1989 als besonderes Wohngebiet festgesetzt worden war. Dies ergibt sich aus dem Tatbestand des rechtskräftigen Beschlusses der erkennenden Kammer vom 11.10.2006 - 8 G 3096/06(2) -, in dem die Antragstellerin gegen ein Vorgängerprojekt zur Bebauung des Chinonplatzes vorging. Ein Normenkontrollverfahren ist nicht anhängig gemacht worden. Es ist für das Gericht auch nicht ersichtlich, dass die nunmehrige in den Bebauungsplan Nr. 77 „Brühlwiesen“ 2. Änderung übernommene Festsetzung besonderes Wohngebiet, die neben dem Grundstück der Antragstellerin drei weitere Grundstücke (Pfarrgasse 23 und 25, Sophie-Reinheimer Straße 14) betrifft, unwirksam sein könnte, oder dass die Festsetzung als Fläche mit Lärmbeeinträchtigungen fehlerbehaftet sei. Das Grundstück der Antragstellerin liegt an der Durchgangsstraße B 519 (Elisabethenstraße) am Rande eines Wohngebietes und direkt gegenüber dem Chinon Platz, der seit jeher nicht dem Wohngebiet zugehörig war, sondern anderweitig genutzt wurde (s.o.) und zuletzt brachlag.

Die Beigeladene hat im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 22.10.2008 auch den Nachweis erbracht, dass die vorgenannten Zumutbarkeitskriterien eingehalten werden. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bezogen auf das Grundstück Elisabethenstraße 18 durch den Betrieb des Chinon Centers tags ein Beurteilungspegel von 48,7 dB(A) und nachts ein Beurteilungspegel von 43,7 dB(A) zu erwarten sein wird (Bl. 50 des Gutachtens; Bl. 609 der Behördenakte). Auf dieser Grundlage hat der Gutachter sodann drei Schallschutzmaßnahmen untersucht, die jeweils dazu führen, dass der zu erwartende Beurteilungspegel weiter sinkt (Bl. 52 ff. des Gutachtens; Bl. 611 ff. der Behördenakte). Der Gutachter hat zur Umsetzung der erörterten Schallschutzmaßnahmen sodann sieben Bedingungen formuliert, von denen sechs als Auflagen Nr. 42 bis Nr. 47 in die Baugenehmigung übernommen wurden. Die Forderung des Gutachters, dass die Brüstung um das PKW-Parkdeck allseitig wenigstens 1,2 m Höhe über Niveau des Decks haben müsse, ist ausweislich der Bauunterlagen (Schnitt A – A, Schnitt D – D; Bl. 293 der Behördenakten) ebenfalls erfüllt. Die Brüstungshöhe ist mit 1,75 m vorgesehen. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der im Gutachten vom 22.10.2008 erhobenen Forderungen zu Ziffer 1 – 7 (Bl. 56 f. des Gutachtens; Bl. 615 f. der Behördenakte) kommt der Gutachter in einer ergänzenden Stellungnahme vom 07.04.2009 zur Schallimmissionsprognose vom 22.10.2008 für das Grundstück Elisabethenstraße 18 zu folgenden Beurteilungspegeln: tags 42,0 dB(A) gemessen in Höhe des 1. Obergeschosses und 44,6 dB(A) gemessen in Höhe des 2. Obergeschosses; nachts 39,3

- 8 -

dB(A) gemessen auf Höhe des 1. Obergeschosses und 42,4 dB(A) gemessen auf Höhe des 2. Obergeschosses.

Diesen Feststellungen in der Schallimmissionsprognose und der ergänzenden Stellungnahme tritt die Antragstellerin nicht entgegen.

Darüber hinaus belegt die Schallimmissionsprognose vom 22.10.2008, dass es keiner Anordnung von organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 7.4 der TA Lärm bedarf, weil der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Die Elisabethenstraße ist mit 9.050 bis 14.050 Fahrzeugbewegungen derzeit bereits so hoch frequentiert, dass sich die Zunahme des Anfahrtsverkehrs bei den Geräuschimmissionen überhaupt nicht auswirkt; selbst wenn man das Eckgrundstück [REDACTED] der Pfarrgasse zurechnet, ermittelt sich nur eine Zunahme von 0,7 dB(A), so dass es wiederum an der Voraussetzung fehlt, dass sich der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöhen müsste, um organisatorische Maßnahmen anordnen zu können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf das Grundstück der Antragstellerin durch die Baugenehmigung nicht verletzt wird.

Da die Verletzung von sonstigen Abwehrrechten nicht dargetan und ersichtlich ist, war der Antrag mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Nach § 162 Abs. 3 VwGO sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei auferlegt. Billigkeit entspricht es, diese Kosten der Beigeladenen der unterliegenden Antragstellerin aufzuerlegen, da diese einen Abweisungsantrag gestellt und nach § 154 Abs. 3 VwGO am Kostenrisiko teilgenommen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

- 9 -

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu Unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hornmann

Breunig

Dr. Petzold